

Regelplan B IV / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Querabsperzung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

Absperreschrankengitter angeordnet
Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen, sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

